

weiter gegangen. Ein Widerspruchsrecht findet auch nicht statt gegen die Wahl der Ablösungsmittel, diese ist ganz unabhängig von der Willenserklärung der Mitbelehnten. Wenn nun die Ablösung durch Capitalzahlung erfolgt ist, so könnte es natürlich erscheinen, daß das Capital, welches ein Aequivalent der Dienste repräsentiren soll, ohne weiteres die Qualität eines Geldlehns annehme, weil ein Theil des Lehns nothwendigerweise veräußert worden ist und das Aequivalent an dessen Stelle tritt. Da scheint aber die Bestimmung des Ablösungsgesetzes §. 182 etwas Anderes festzusetzen. Es wird nämlich darin expresse das Wahlrecht des Lehnbesizers anerkannt, daß er das Capital, welches für Dienste oder andere Rechte gegeben worden ist, entweder zum Lehnstamme machen, oder auf Erkaufung eines zum Lehn zu schlagenden Grundstücks verwenden solle. Darin liegt, daß das Capital nicht von selbst ein Geldlehn oder Lehnstamm wird, sondern daß nach der Ablösung zunächst ein Zwischenzustand eintritt. Das Capital wird provisorisch zu Sicherstellung aller Interessenten zum Depositum eingezahlt, und nun kommt es darauf an, auf welche Weise die Rechte entfernterer Lehninteressenten bei deren Verwendung definitiv wahrzunehmen sind. Diese Wahrnehmung bildet in materieller Beziehung eigentlich erst den Schlusstein der Ablösung selbst. Es wird dabei entweder eine Art Lehnstamm, ein Geldlehn gebildet, oder es wird ein Grundstück dafür gekauft, was mit dem Lehn zu consolidiren ist. Das stimmt auch völlig überein mit der von Sr. Excellenz bereits erwähnten Disposition der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 40 §. 3: „Wir verordnen, daß ins künftige von dem Kaufgelde eines subhastirten Lehngutes allein die debita feudalia bezahlt, die Uebermasse wieder zu Lehn gemacht, oder an ein Lehn gewendet, und die Mitbelehnten daran zur gesammten Hand gebracht werden sollen.“ Ganz in derselben Maaße, wie hier mit der Lehnsübermasse nach der Subhastation gebahrt werden soll, ganz in derselben Maaße will auch das Ablösungsgesetz gebahrt haben mit Ablösungscapitalien, welche nach Abstoßung etwa vorhandener Lehnschulden zur Verwendung übrig geblieben sind. Geht man nun davon aus, daß nach Einzahlung der Ablösungscapitalien ein Zwischenzustand existirt, bis das Wahlrecht Seiten des Lehnbesizers ausgeübt worden ist, so enthält es auch keine Abweichung von gesetzlichen Bestimmungen, wenn man annimmt, daß die durch jenes Wahlrecht bedingte Verfügung über Ablösungsgelder, die dem Lehnbesizer nach §. 182 gestattet ist, ohne Zustimmung der Mitbelehnten stattfinden dürfe. Denn es ist in diesem Augenblicke das Capital noch nicht wirklich Substanz eines Lehns geworden, es handelt sich also, indem es zu Ankauf eines Grundstücks verwendet wird, nicht um eine Veränderung in der Substanz. Aus diesem Gesichtspunkte scheint mir in rechtlicher Beziehung mit Rücksicht auf das Gesetz von 1832 bei Verwendung von Ablösungscapitalien von Lehngütern dem nichts entgegenzustehen, daß ohne Einwilligung der Mitbelehnten der Ankauf eines Grundstücks von der Lehnscurie genehmigt werden könnte. — Nun scheint auf der andern Seite großes Gewicht darauf gelegt zu werden,

daß es sehr schwierig sei, zu beurtheilen, ob die Acquisition eines Grundstücks wirklich einen bleibenden Vortheil gewährt. In vielen Fällen wird aber wohl von den Lehnbehörden mit Zuziehung Sachverständiger eine genügende Beantwortung dieser Frage zu geben sein. Als Ausnahme steht daneben, daß es bei besonders schwierigen Fällen allerdings die Lehnscurie für rathsam erachten könnte, die Mitbelehnten zu fragen. Denn wenn ich das Deputationsgutachten recht verstanden habe, geht es nur dahin, die Zuziehung und Einwilligung der Mitbelehnten nicht als nothwendige Voraussetzung zu betrachten; dagegen aber scheint es sich darüber nicht auszusprechen, ob und in welchen Fällen es rathsam sein möchte, bei der causae cognitio, die von Seiten der Lehnscurie allemal eintreten muß, zu Beseitigung vorhandener Zweifel über die Möglichkeit eines vorgeschlagenen Ankaufs die Mitbelehnten zu befragen und ihre etwaigen Bedenken entweder zu beachten, oder zu deren Beseitigung weitere Erörterungen anzustellen. — Es scheint mir aber auch außerordentlich wichtig im Interesse der Lehngutsbesizer, daß das Ablösungsgesetz so interpretirt werde, wie es Seiten der Deputation geschehen ist, weil außerdem oft die größte Verlegenheit entstehen könnte. Es ist schon erwähnt worden, daß die abfällige Erklärung eines einzigen Mitbelehnten den ganzen Zweck einer nützlichen Veränderung verhindern kann, wenn das Ablösungsgesetz anders interpretirt wird. Der von meinem geehrten Herrn Nachbar wenigstens angedeuteten Ansicht, daß in gewissen Fällen vielleicht dann der Consens supplirt werden könnte, würde ich nicht beizupflichten vermögen. Denn ist einmal die Einwilligung der Mitbelehnten gesetzlich nothwendig, so würde auch die Supplirung außer den Grenzen der Befugniß der Lehnscurie liegen. Besonders schwierig würde sich aber der Fall dann gestalten, wenn unter den Mitbelehnten Unmündige sind. Denn nimmt man an, daß das Ablösungscapital ohne weiteres die Substanz eines neuen Lehns bilde, daß also dessen Verwendung zum Ankauf von Grundstücken als eine von der Einwilligung der Mitbelehnten abhängige Disposition über die Substanz des Lehns zu betrachten sei, so würden auch die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Einwilligung von Mitbelehnten in Veräußerung des Lehns an einen Fremden Platz ergreifen. Das schon erwähnte Torgauische Ausschreiben bestimmt aber, daß die Veräußerung des Lehns, dasfern sich unter den Mitbelehnten Unmündige befinden, überhaupt bloß unter gewissen Voraussetzungen genehmigt werden darf. In allen Fällen, wo diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, würde also die Verwendung des Ablösungscapitals zum Ankauf von Grundstücken bis zum Eintritte der Mündigkeit der Mitbelehnten völlig unmöglich werden. Mir scheint aber in der Regel der Ankauf von Grundstücken die zweckmäßigste Verwendung für ein Lehngut, weil es auf diese Weise wieder in eine dem frühern Sachverhältnisse möglichst gleiche Lage zurückkommt, daß nämlich wirklich ein immobile den Gegenstand des Lehns bildet. Die Berechtigungen, die mit dem Lehn verbunden waren und abgelöst worden sind, hatten selbst die rechtliche Natur von Immobilien, und es entspricht der Natur der Sache, wenn das dafür erlangte